

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-08-019

Gegenstand:

Wand-Konstruktion
der Feuerwiderstandsklasse EI 60
nach DIN EN 13 501-2
(BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/1)

Antragsteller:

B. Büngeler GmbH
Oberer Westring 43

D-33142 Büren

Ausstellungsdatum:

10.10.2014

Geltungsdauer bis:

09.10.2019

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses abP ersetzt
das abP Nr. P-MPA-E-08-019 vom 21.09.2009.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 2 Anlagen.



1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1 Klassifizierung

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung einer nicht-tragenden, raumabschließenden Wand-Konstruktion, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse EI 60 nach DIN EN 13 501-2 angehört.

1.1.2 Wesentlicher Aufbau

Die Wand-Konstruktion ist im Wesentlichen herzustellen aus:

- den Anschlussleisten und
- den Wandelementen.

Details sind dem Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anschlüsse

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 gilt nur dann, wenn die Anschlüsse der Wand-Konstruktion an Massiv-Bauteile vorgenommen werden, die mit ihren Unterstützungen und Aussteifungen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 angehören.

Alternativ darf die Wand-Konstruktion auch an **bekleidete Stahlbauteile** angeschlossen werden, wenn diese eine Feuerwiderstandsklasse höher (30 Minuten) als die angrenzenden Wände hergestellt sind.

1.2.2 Abmessungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 gilt für nicht begrenzte Breiten und für begrenzte Höhen bis $\leq 4,0$ m der Wand-Konstruktion, die nach DIN 4103-1 (nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise) nachgewiesen werden.

Forderungen weiterer Normen und/oder technischer Richtlinien bleiben unberührt.

1.2.2.1 Definition der Einbaubereiche gemäß DIN 4103-1:

Einbaubereich 1 ($p_1 = 0,5$ kN/m):

Bereiche mit geringer Menschenansammlung, wie sie z. B. in Wohnungen, Hotel-, Büro- und Krankenzimmern und ähnlichen genutzten Räumen einschließlich der Flure vorausgesetzt werden müssen.

Einbaubereich 2 ($p_2 = 1$ kN/m):

Bereiche mit großer Menschenansammlung, wie sie z. B. in größeren Versammlungsräumen, Schulräumen, Hörsälen, Ausstellungs- und Verkaufsräumen und ähnlichen genutzten Räumen vorausgesetzt werden müssen. Hierzu zählen auch stets Trennwände zwischen Räumen mit einem Höhenunterschied der Fußböden $\geq 1,00$ m.

1.2.3 Verglasungen / Feuerschutzabschlüsse

Für den Einbau von F- bzw. G-Verglasungen und / oder Feuerschutzabschlüssen in die Wand-Konstruktion sind als Eignungsnachweis jeweils allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin erforderlich.



1.2.4 Einbauten

In die Wand-Konstruktion dürfen keine weiteren Durchbrüche zum Einbau von Lüftungsgeräten, klimatechnischen Geräten, Wandeinbauleuchten oder ähnlichen eingebracht werden.

1.2.5 Beschichtungen

Die Klassifizierung unter Abschnitt 1.1.1 wird durch übliche Anstriche und Beschichtungen bis zu $\leq 0,5$ mm Dicke nicht beeinträchtigt.

Bei dickeren Beschichtungen sowie Bekleidungen - insbesondere bei Blechbekleidungen - kann die unter Abschnitt 1.1.1 genannte Beurteilung jedoch verloren gehen.

1.2.6 Schallschutz

Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.7 Absturzsicherung

Diese Wand-Konstruktion darf nicht als Absturzsicherung eingesetzt werden.

1.2.8 Aussteifendes Bauteil

Die Wand-Konstruktion darf nicht als aussteifendes Bauteil verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Ausführung

Die Wand-Konstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

Weitere Einzelheiten zum Aufbau der Wand-Konstruktion sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

2.1 Wesentlicher Aufbau

Die Wand-Konstruktion ist im Wesentlichen aus den Anschlussleisten und den Wandelementen herzustellen.

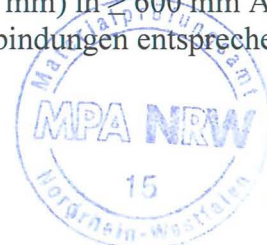
2.2 Anschlussleisten

An der Einbaustelle sind allseitig Anschlussleisten aus FixFoam[®]-Platten mit den Querschnitts-Abmessungen von mindestens 50 mm x 100 mm (Dicke x Breite) über die gesamte Länge zu verlegen und mit Dübeln und Schrauben entsprechend des Befestigungsuntergrundes mindestens der Größe 10/8 (Eindringtiefe mindestens 50 mm) in Abständen von ≥ 600 mm zu befestigen.

Die FixFoam[®]-Platten sind aus mineralisch gebundenem Blähglas-Granulat entsprechend dem technischen Datenblatt Art. Nr. 123456 der Firma "Bernhard Büngeler GmbH, Oberer Westring 43, 33142 Büren" anzufertigen und beidseitig mit einem Glasfaser-Gewebe (Maschenweite = 7 mm x 7 mm / Flächengewicht = 135 g/m²) zu versehen und mit dem „Spenner Flex-Kleber“ anzubringen.

2.3 Wandelemente

An den decken- und bodenseitigen Anschlussleisten sind Wandelemente aus FixFoam[®]-Platten in den Abmessungen von 60 cm x 245 cm und der Dicke von 50 mm mit 2 Dübeln $\varnothing 10$ und 2 SpaxSchrauben $\varnothing 8$ (Eindringtiefe 50 mm) zu befestigen. Die Befestigung an den wandseitigen Anschlussleisten ist mit Dübeln $\varnothing 10$ und Schrauben $\varnothing 8$ (Eindringtiefe 50 mm) in ≥ 600 mm Abständen durchzuführen. Die senkrechten Plattenstöße sind als Nut- Federverbindungen entsprechend der Darstellung in der Anlage 1 –3 herzustellen.



Die Stoßfugen (längs und quer) der FixFoam[®]-Platten sind mit den v. g. Glasfaser-Geweben in der Breite von ca. 200 mm abzudecken und mit "Spanner Flex-Kleber" zu befestigen.

3 Prüfberichte zum Nachweis der Klassifizierung

Name des Prüflabors	Name des Auftraggebers	Nummer der Prüfberichte	Prüfverfahren Klassifizierungsnorm
Materialprüfungsamt NRW Notifizierte Stelle 0432	B. Büngeler GmbH	2100005342-2	DIN EN 1364-1

4 Übereinstimmungsnachweis des Anwenders (Bauart BRL-A-T3)

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung) nach den Vorgaben der Bauregelliste. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders erfolgen.

Der Unternehmer, der die Wand-Konstruktion errichtet, muss gegenüber dem Auftraggeber einen schriftlichen Übereinstimmungsnachweis ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die Wand-Konstruktion entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Der Übereinstimmungsnachweis kann entsprechend § 25 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 auch bei nicht wesentlichen Abweichungen vom Anwender abgegeben werden. In den Bauordnungen der anderen Bundesländer sind entsprechende Regelungen enthalten.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01. März 2000 in Verbindung mit der BRL A Teil 3, Lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

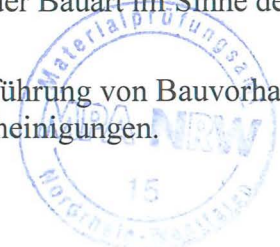
6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

7 Allgemeine Hinweise (Bauart)

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.



Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen.

Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte, den 10.10.2014

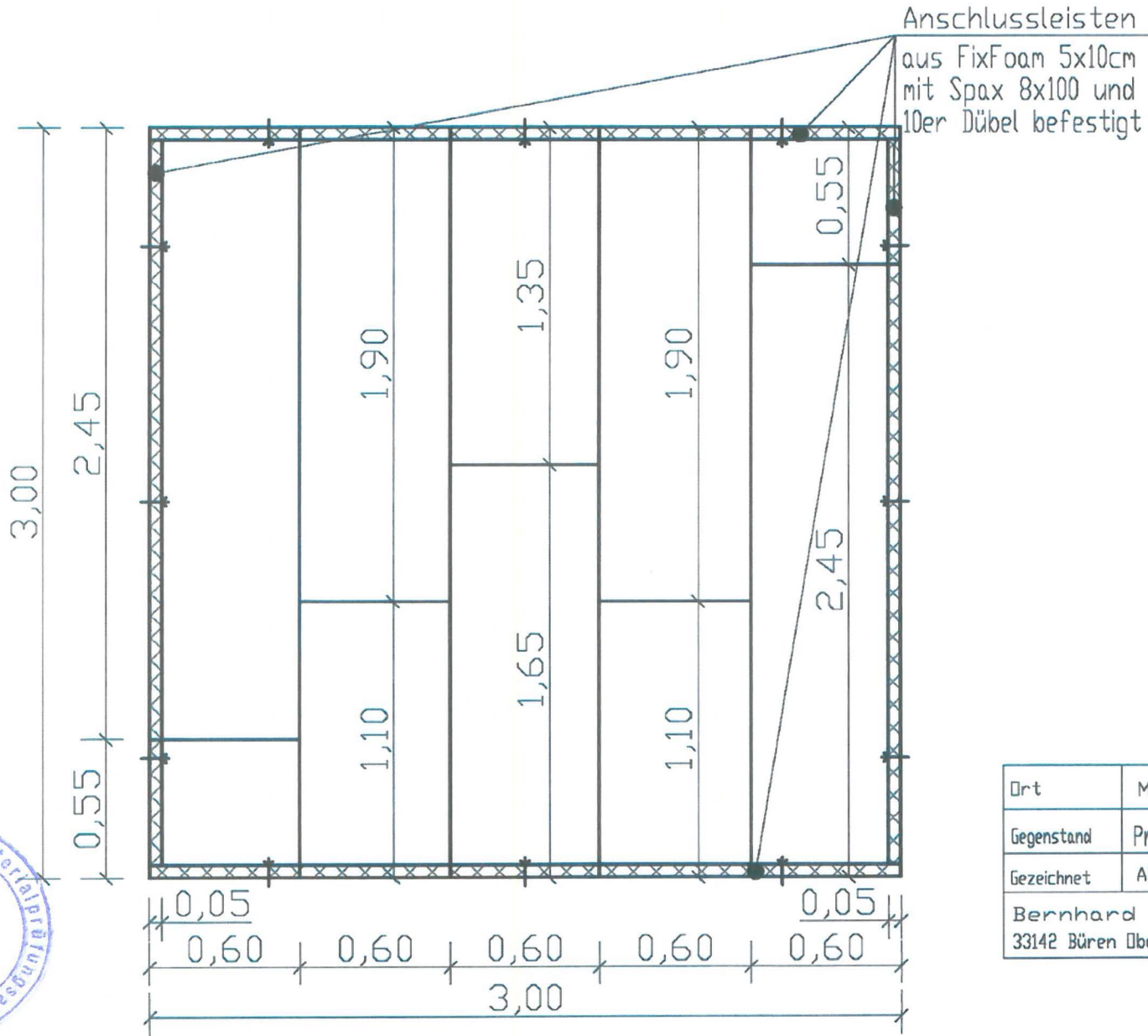
Im Auftrag
Leiter der Prüfstelle

(Dipl.-Ing. Diekmann)

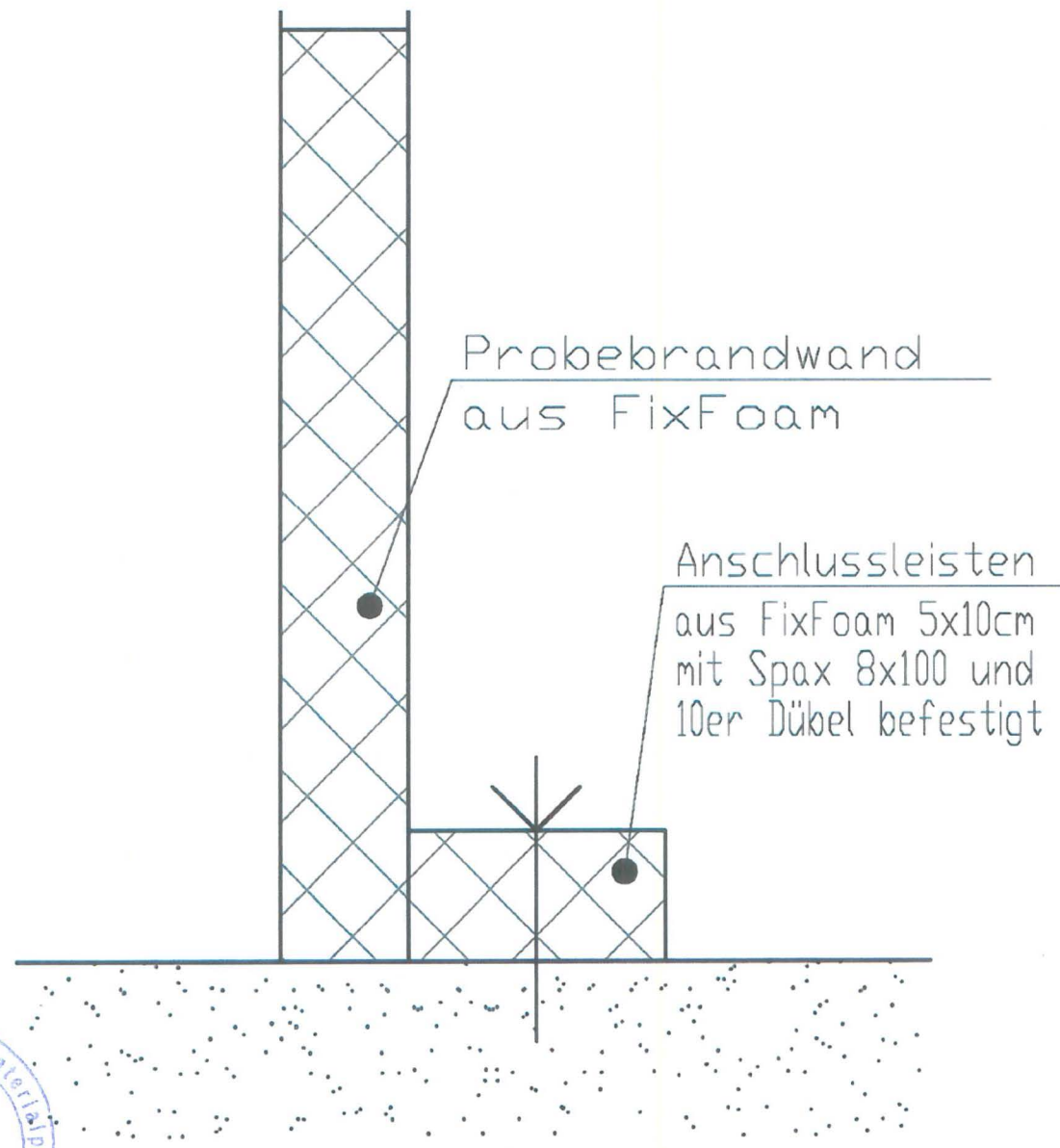


Sachbearbeiter

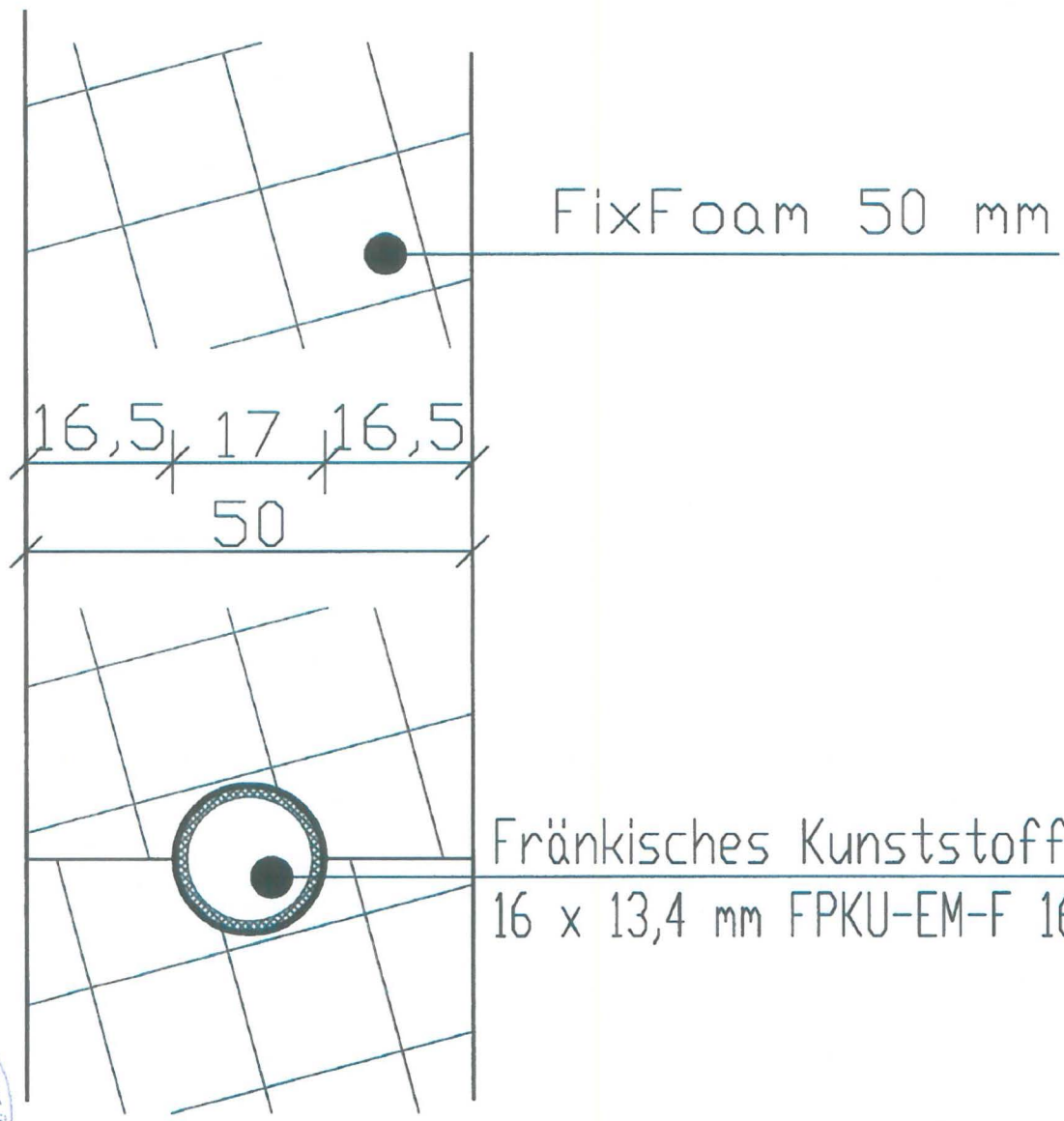
(Dipl.-Ing. Heinrich Kötter)



Ort	MPA Aussenstelle Erwitte	
Gegenstand	Probebrandwand 1-Schalig aus FixFoam	
Gezeichnet	AE	Datum 18.08.08
Bernhard Büngeler GmbH 33142 Büren Oberer Westring 43 Tel. 02951-98770		



Ort	MPA Aussenstelle Erwitte	
Gegenstand	Detail Anschlussleisten Probebrandwand	
Gezeichnet	AE	Datum 18.08.08
Bernhard Büngeler GmbH 33142 Büren Oberer Westring 43 Tel. 02951-98770		



Ort	MPA Aussenstelle Erwitte	
Gegenstand	Brandwand aus FixFoam	
Gezeichnet	AE	Datum 18.08.08
Bernhard Büngeler GmbH 33142 Büren Oberer Westring 43 Tel. 02951-98770		



Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmers, der die Wand-Konstruktion hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung
- Feuerwiderstandsklasse EI 60

Hiermit wird bestätigt, dass die Wand-Konstruktion der Feuerwiderstandsklasse EI 60 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-08-019 des Materialprüfungsamtes NRW vom 10.10.2014 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. Mineralfaser-Produkte) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen
- entsprechend schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen